

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**OTIF/RID/RC/2013/20**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/20)

21. Dezember 2012

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

### Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

#### Abschnitt 5.3.3: Kennzeichen für erwärmte Stoffe

#### Antrag des Europäischen Verbands der chemischen Industrie (CEFIC)

### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Angleichung der RID/ADR/ADN-Vorschriften für die  
Verwendung des Kennzeichens für erwärmte Stoffe  
an die UN-Modellvorschriften.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Abschnitts 5.3.3.

### Einleitung

1. Der Abschnitt 5.3.3 RID/ADR/ADN legt fest, dass bei Stoffen, die im flüssigen Zustand bei einer Temperatur von mindestens 100 °C oder im festen Zustand bei einer Temperatur von mindestens 240 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben werden und denen die Sondervorschrift 580 zugeordnet ist, das Kennzeichen für erwärmte Stoffe an den Beförderungseinheiten anzubringen ist. Die Sondervorschrift 580 ist folgenden Eintragungen zugeordnet:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- UN 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. und
  - UN 3258 ERWÄRMTER FESTER STOFF, N.A.G.
2. Mit den Änderungen 2013 zum RID/ADR/ADN wurde die Sondervorschrift 580 auch der folgenden Eintragung zugeordnet:
    - UN 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., sofern dieser Stoff bei oder über 100 °C befördert wird.
  3. Bestimmte Stoffe, die unter einer anderen UN-Nummer als UN 3256, UN 3257 oder UN 3258 befördert werden, können jedoch auch bei einer Temperatur von mindestens 100 °C bzw. 240 °C befördert werden. Allerdings ist für diese kein Kennzeichen für erwärmte Stoffe erforderlich, da die Sondervorschrift 580 nicht zugeordnet ist.
  4. Die Gefahr von Verbrennungen besteht jedoch bei allen Beförderungseinheiten, die flüssige Stoffe bei oder über 100 °C oder feste Stoffe bei oder über 240 °C enthalten. Deshalb sollten diese Beförderungseinheiten ebenfalls mit dem Kennzeichen für erwärmte Stoffe versehen werden, um das bei der Beförderung beteiligte Personal zu schützen und die Einsatzkräfte bei einem Zwischenfall zu informieren. Beispiele für solche Stoffe sind UN 1578 (Chlornitrobenzene, fest), UN 2651 (4,4'-Diaminodiphenylmethan), UN 2811 (Giftiger organischer fester Stoff, n.a.g.) und UN 2921 (Ätzender fester Stoff, entzündbar, n.a.g.).
  5. Anstelle der Zuordnung einer neuen Sondervorschrift zu diesen Stoffen, die der Sondervorschrift 580 ähnlich ist, die allerdings nur dann anwendbar ist, wenn die Stoffe tatsächlich bei erhöhten Temperaturen befördert werden, wird vorgeschlagen, das RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften und dem IMDG-Code zu harmonisieren, in denen keine Sondervorschrift für die Angabe der Notwendigkeit eines Kennzeichens für erwärmte Stoffe verwendet wird, in denen aber alle Vorschriften in dem für alle Stoffe geltenden Unterabschnitt 5.3.2.2 enthalten sind.

## Antrag

6. CEFIC schlägt daher folgende Änderungen vor:
  - a) Der Abschnitt 5.3.3 RID/ADR/ADN erhält folgenden Wortlaut:

### "5.3.3 Kennzeichen für erwärmte Stoffe

Kesselwagen/Tankfahrzeuge, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Spezialwagen oder –großcontainer/Spezialfahrzeuge oder -container oder besonders ausgerüstete Wagen oder Großcontainer/Fahrzeuge oder Container, für die gemäß Sondervorschrift 580 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 ein Kennzeichen für erwärmte Stoffe vorgeschrieben ist die einen Stoff enthalten, der im flüssigen Zustand bei oder über 100 °C oder im festen Zustand bei oder über 240 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird, müssen im Falle der Wagen an beiden Längsseiten/Fahrzeuge an beiden Längsseiten und hinten und im Falle der Großcontainer/Container, Tankcontainer und ortsbeweglichen Tanks an allen vier Seiten mit einem Kennzeichen gemäß nachstehender Abbildung versehen sein, das die Form eines Dreiecks mit einer Seitenlänge von mindestens 250 mm hat und rot dargestellt ist.



- b) In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 bei den UN-Nummern 3256, 3257 und 3258 streichen:  
"580".
- c) In Kapitel 3.3 erhält die Sondervorschrift 580 folgenden Wortlaut:  
"**580** (gestrichen)".

### **Begründung**

7. Schutz des bei der Beförderung beteiligten Personals und Information der Einsatzkräfte bei Notfällen.

### **Tatsächliche Anwendung**

8. Es wäre empfehlenswert, insbesondere Absender und Beförderer, die mit Stoffen der UN-Nummern 3256, 3257 und 3258 zu tun haben, zu informieren, dass trotz der Streichung der Sondervorschrift 580, das Kennzeichen für erwärmte Stoffe wegen der Änderung in Abschnitt 5.3.3 weiterhin erforderlich ist.
-